

V?! vj eigenes Statut. Für den Verkehr zwischen den Einrichtungen und mit der Akademie gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

V.

Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Ehrungen

§15

Sitzungen' und Tagungen

(1) Die Sitzungen des Plenums werden auf der Grundlage des Arbeitsplanes vom Präsidenten der Akademie einberufen. Der Präsident kann Sondersitzungen des Plenums einberufen.

(2) Die Akademie veranstaltet wissenschaftliche Tagungen, Kongresse und Symposien.

§16

Veröffentlichungen

Zur Verbreitung der Forschungsergebnisse und bester Produktionserfahrungen sowie zur Popularisierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gibt die Akademie wissenschaftliche Schriftenreihen, Einzelveröffentlichungen und Zeitschriften sowie Informationen heraus.

§17

Verleihung von Würden, Titeln und Auszeichnungen

(1) Die Würde des Ehrenpräsidenten kann einer Persönlichkeit, die sich in der Leitung der Akademie außerordentliche Verdienste erworben hat, auf Vorschlag des Plenums durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verliehen werden.

(2) Die Akademie kann besonders verdiente wissenschaftliche Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Vorschlag' des Präsidiums durch den Präsidenten der Akademie zum Professor ernennen. Einzelheiten des Verfahrens sind in einer besonderen mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen abgestimmten Ordnung der Akademie geregelt.

(3) Die Akademie hat das Recht, wissenschaftliche Grade auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu verleihen. Einzelheiten regelt die vom Präsidenten der Akademie in Abstimmung mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen erlassene Verfahrensordnung.

(4) Die Akademie kann an Persönlichkeiten, die durch wissenschaftliche Leistungen in hervorragendem Maße zur Förderung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beigetragen haben, die „Erwin-Baur-Medaille“ verleihen. Einzelheiten des Verfahrens sind in einer besonderen Ordnung geregelt.^{VI}

VI.

Rechtsstellung und Vertretung im Rechtsverkehr

§18

(1) Die Akademie ist juristische Person und hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokrati-

schon Republik. Die Einrichtungen der Akademie arbeiten in der Regel nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die Akademie führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten der Akademie vertreten.

(3) Der Vizepräsident und die Direktoren der Akademie vertreten die Akademie im Rechtsverkehr im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der ihnen vom Präsidenten erteilten Vollmachten.

(4) Im Rahmen der ihnen schriftlich von den Vertretungsbefugten nach den Absätzen 2 und 3 erteilten Vollmachten können auch Mitarbeiter der Akademie und andere Personen die Akademie vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

VII.

Schlußbestimmungen

§19

(1) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist berechtigt, durch Artordnung Änderungen des Statuts mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 vorzunehmen.

(2) Der Präsident der Akademie erläßt die Geschäftsordnung, die Wahlordnung und andere erforderliche Ordnungen.

§20

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der Beschluß vom 30. März 1962 über die Arbeit der Agrarwissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr! 23 S. 217),
- das Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (Anlage 2 zu vorstehendem Beschluß),
- die Anordnung (Nr. 1) vom 14. Mai 1964 zur Änderung des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (GBl. II Nr. 60 S. 560),
- die Anordnung Nr. 2 vom 13. Februar 1968 zur Änderung des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (GBl. II Nr. 25 S. HO).

Berlin, den 6. Juni 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

° E w a l d .

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Kinzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 HI7